
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Garage Dibiasi

Staatsstrasse 66
9437 Marbach SG
Schweiz

Rechtsform: Einzelunternehmen

Sitz: Marbach SG

Stand: 4. September 2026

1. Geltungsbereich

1.1

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen **Garage Dibiasi, Staatsstrasse 66, 9437 Marbach SG** (nachfolgend «Garage Dibiasi») und ihren Kunden (nachfolgend «Kunde»).

1.2

Die AGB gelten insbesondere für:

- Reparatur-, Wartungs- und Servicearbeiten an Fahrzeugen aller Art;
- Diagnose- und Fehlersucharbeiten;
- Umbau-, Tuning- und Anpassungsarbeiten;
- Leistungssteigerungen;
- Restaurations- und Aufbereitungsarbeiten;
- Ein- und Ausbau von Fahrzeugteilen und Zubehör;
- Pannenhilfe und Pannendienst;
- Abschlepp- und Bergungsdienstleistungen;
- Fahrzeugtransporte;
- Transporte von Maschinen und Gütern;
- Handel mit Occasionsfahrzeugen;
- Handel mit Fahrzeugteilen, Zubehör und verwandten Produkten;
- Import und Export von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Zubehör;
- Beratungs- und Consulting-Leistungen im Fahrzeugbereich;
- Unterstützung bei Fahrzeughomologationen, Zulassungen und technischen Abnahmen;
- technische Messungen und Prüfungen;
- Anpassung von Fahrzeugen an gesetzliche und technische Vorschriften;
- sowie sämtliche weiteren mit dem Unternehmenszweck zusammenhängenden Leistungen.

1.3

Diese AGB gelten sowohl für Privatkunden als auch für Geschäftskunden, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.

1.4

Individuelle schriftliche Vereinbarungen zwischen Garage Dibiasi und dem Kunden gehen diesen AGB vor.

1.5

Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Garage Dibiasi deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.

2. Vertragsschluss und Auftragserteilung

2.1

Ein Vertrag kommt durch die Annahme einer Offerte, Auftragsbestätigung oder durch die Erteilung eines Auftrags durch den Kunden und dessen Annahme durch Garage Dibiasi zustande.

2.2

Aufträge können schriftlich, elektronisch, telefonisch oder mündlich erteilt werden.

2.3

Garage Dibiasi ist berechtigt, Aufträge abzulehnen, wenn die gewünschte Leistung technisch nicht sinnvoll oder nicht ausführbar ist, gegen gesetzliche Vorschriften verstossen würde oder aus Sicherheitsgründen nicht verantwortbar erscheint.

2.4

Der Kunde bestätigt mit der Auftragserteilung, dass er zur Erteilung des Auftrags berechtigt ist und über das erforderliche Verfügungsrecht am Fahrzeug oder Gegenstand verfügt.

3. Offerten, Kostenvoranschläge und Zusatzarbeiten

3.1

Offerten und Kostenvoranschläge sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, unverbindlich.

3.2

Kostenvoranschläge basieren auf dem bei Auftragserteilung bekannten Zustand des Fahrzeuges oder Gegenstandes.

3.3

Bei Reparaturen, Diagnosen, Restaurierungen, Umbauten und technischen Prüfungen können während der Ausführung weitere Mängel, Abweichungen oder notwendige Arbeiten festgestellt werden, die bei Auftragserteilung nicht erkennbar waren.

3.4

Zusätzliche Arbeiten werden nach Möglichkeit vorgängig mit dem Kunden abgestimmt.

3.5

Kann der Kunde nicht rechtzeitig erreicht werden und sind Massnahmen zur Vermeidung weiterer Schäden oder zur Wiederherstellung der Betriebs- bzw. Verkehrssicherheit erforderlich, ist Garage Dibiasi berechtigt, notwendige Massnahmen zu treffen.

3.6

Zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile, Fremdleistungen, Prüfungen, Messungen und sonstige Aufwendungen werden dem Kunden separat verrechnet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF).

4.2

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Preise **inklusive der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer**.

4.3

Die auf Rechnungen ausgewiesene Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften separat ausgewiesen.

4.4

Zusätzlich zum vereinbarten Arbeitsaufwand können insbesondere folgende Kosten verrechnet werden:

- Ersatz- und Verschleissteile;
- Verbrauchsmaterial;
- Diagnose- und Prüfkosten;
- Messungen;
- Fremdleistungen;
- externe Facharbeiten;
- Transport- und Versandkosten;
- Abschlepp- und Bergungskosten;
- Gebühren von Prüfstellen und Behörden;
- Gutachten;
- Zoll- und Importkosten;
- Bewilligungsgebühren;
- Stand- und Lagerkosten;
- weitere im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehende Kosten.

4.5

Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen.

4.6

Bei umfangreichen Aufträgen, Sonderbestellungen, Fahrzeugkäufen, Importen, Restaurierungen oder Umbauten kann Garage Dibiasi eine angemessene Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen.

4.7

Bei Zahlungsverzug ist Garage Dibiasi berechtigt, weitere Arbeiten und Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen einzustellen.

5. Übergabe und Zustand von Fahrzeugen

5.1

Der Kunde hat Garage Dibiasi bei der Übergabe über ihm bekannte Mängel, Schäden, Vorschäden, Unfälle, Umbauten und sonstige Besonderheiten des Fahrzeuges zu informieren.

5.2

Garage Dibiasi ist berechtigt, den Zustand des Fahrzeuges bei Annahme mittels Fotos, Protokoll oder anderer geeigneter Dokumentation festzuhalten.

5.3

Der Kunde wird aufgefordert, persönliche Gegenstände und Wertgegenstände vor Übergabe aus dem Fahrzeug zu entfernen.

5.4

Für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände übernimmt Garage Dibiasi keine Haftung, soweit gesetzlich zulässig.

5.5

Garage Dibiasi ist berechtigt, Fahrzeuge im Rahmen der Auftragserfüllung zu bewegen oder Probefahrten durchzuführen, soweit dies für Diagnose, Reparatur, Prüfung, Messung, Abnahme, Überführung oder sonstige vereinbarte Arbeiten erforderlich ist.

6. Reparatur-, Wartungs-, Service- und Diagnosearbeiten

6.1

Garage Dibiasi führt Reparatur-, Wartungs-, Service- und Diagnosearbeiten nach dem vereinbarten Auftrag und nach fachlichen Grundsätzen aus.

6.2

Bei älteren, stark gebrauchten, beschädigten oder technisch veränderten Fahrzeugen können zusätzliche oder bislang unbekannte Mängel auftreten.

6.3

Eine Diagnose oder Fehlersuche stellt keine Garantie dafür dar, dass die Ursache eines Problems vollständig oder abschliessend festgestellt werden kann.

6.4

Eine Diagnose kann mehrere Arbeitsschritte, Prüfungen oder Messungen erfordern. Diese werden nach effektivem Aufwand verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

7. Ersatzteile und Zubehör

7.1

Bestellte Ersatzteile, Zubehörteile und speziell für den Kunden beschaffte Produkte gelten nach erfolgter Bestellung grundsätzlich als verbindlich bestellt.

7.2

Sonderbestellungen und speziell beschaffte oder angefertigte Produkte können nur mit Zustimmung von Garage Dibiasi storniert werden.

7.3

Bei einer genehmigten Stornierung können bereits entstandene Kosten, Lieferkosten und weitere Aufwendungen dem Kunden verrechnet werden.

7.4

Lieferfristen von Herstellern und Lieferanten sind grundsätzlich unverbindlich, sofern keine ausdrücklich verbindliche Lieferfrist vereinbart wurde.

8. Umbauten, Tuning und Leistungssteigerungen

8.1

Garage Dibiasi führt Umbauten, technische Anpassungen, Tuningmassnahmen und Leistungssteigerungen nach individueller Vereinbarung aus.

8.2

Dem Kunden ist bekannt, dass technische Veränderungen gegenüber der Serienausführung Auswirkungen auf die Belastung und Lebensdauer von Fahrzeugkomponenten haben können.

8.3

Insbesondere können Motor, Getriebe, Kupplung, Antriebsstrang, Bremsanlage, Fahrwerk und weitere Komponenten einer erhöhten Belastung ausgesetzt werden.

8.4

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass technische Änderungen Auswirkungen auf Betriebssicherheit, Zulassung, Versicherungsschutz, Fahrzeuggarantie, Emissions- und Geräuschwerte sowie die Lebensdauer von Komponenten haben können.

8.5

Garage Dibiasi übernimmt keine Garantie dafür, dass ein Fahrzeug nach einem Umbau oder einer Leistungssteigerung von einer zuständigen Behörde oder Prüfstelle abgenommen wird, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

8.6

Der Kunde ist dafür verantwortlich, das Fahrzeug nach dem Umbau nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und dem zulässigen Verwendungszweck zu verwenden.

9. Restaurierung und Aufbereitung

9.1

Restaurations-, Instandsetzungs- und Aufbereitungsarbeiten werden entsprechend dem individuell vereinbarten Leistungsumfang durchgeführt.

9.2

Bei älteren Fahrzeugen können nach Demontage oder Bearbeitung verdeckte Schäden, Korrosion, Materialermüdung oder frühere unsachgemässe Reparaturen sichtbar werden.

9.3

Solche zusätzlichen Arbeiten sind nicht Bestandteil einer ursprünglichen Offerte, sofern sie darin nicht ausdrücklich enthalten sind.

9.4

Garage Dibiasi informiert den Kunden nach Möglichkeit über zusätzlich erforderliche Arbeiten.

9.5

Bei Restaurations- und Aufbereitungsarbeiten kann aufgrund des Alters, Zustands und Materials des Fahrzeuges nicht in jedem Fall ein bestimmtes optisches oder technisches Ergebnis garantiert werden.

10. Handel mit Occasionsfahrzeugen

10.1

Garage Dibiasi handelt ausschliesslich mit gebrauchten Fahrzeugen (Occasionsfahrzeugen).

10.2

Für den Kauf und Verkauf eines Occasionsfahrzeuges gelten zusätzlich die im jeweiligen Kaufvertrag vereinbarten Bestimmungen.

10.3

Angaben zum Fahrzeug, insbesondere zu Kilometerstand, Ausstattung, Zustand, Vorbesitzern, Unfallschäden, Reparaturen, Umbauten und technischen Eigenschaften, erfolgen nach bestem Wissen und aufgrund der Garage Dibiasi zur Verfügung stehenden Informationen.

10.4

Bei gebrauchten Fahrzeugen sind alters-, kilometerstands- und nutzungsbedingte Gebrauchsspuren sowie Verschleiss grundsätzlich zu erwarten.

10.5

Der Kunde hat die Möglichkeit, das Fahrzeug vor dem Kauf zu besichtigen und – soweit vereinbart – eine Probefahrt durchzuführen.

10.6

Besondere Zusicherungen, Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

10.7

Soweit im Kaufvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

11. Import und Export

11.1

Garage Dibiasi kann Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Zubehör und verwandte Produkte importieren und exportieren.

11.2

Bei Import- und Exportgeschäften können insbesondere Transportkosten, Zollabgaben, Mehrwertsteuer, Gebühren, Bewilligungen, Prüfkosten, Homologationskosten, technische Anpassungen und Zulassungskosten entstehen.

11.3

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gehen diese Kosten zulasten des Kunden.

11.4

Liefer-, Zoll-, Homologations- und Zulassungsfristen können von Behörden, Lieferanten, Spediteuren und anderen Drittparteien abhängig sein.

12. Homologation, Zulassung, MFK und technische Abnahmen

12.1

Garage Dibiasi erbringt Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit Fahrzeughomologationen, Zulassungen, MFK-Prüfungen, technischen Abnahmen, Einzelabnahmen sowie der Anpassung von Fahrzeugen an die geltenden gesetzlichen und technischen Vorschriften.

12.2

Die definitive Entscheidung über die Zulassung, Genehmigung oder Abnahme eines Fahrzeuges oder einer technischen Änderung liegt ausschliesslich bei der zuständigen Behörde oder Prüfstelle.

12.3

Garage Dibiasi kann deshalb weder eine erfolgreiche Homologation noch eine erfolgreiche Zulassung oder technische Abnahme garantieren.

12.4

Insbesondere kann trotz fachgerechter Vorbereitung des Fahrzeuges nicht ausgeschlossen werden, dass eine Prüfung oder Messung ein **negatives Ergebnis** ergibt.

12.5

Dies gilt insbesondere für, aber nicht abschliessend:

- Abgas- und Emissionsmessungen;
- Geräuschmessungen;
- Leistungsmessungen;
- Bremsprüfungen;
- Fahrwerksprüfungen;
- Beleuchtungsprüfungen;
- Geschwindigkeits- und Drehzahlmessungen;
- Prüfungen von Abgas- und Abgasnachbehandlungssystemen;
- technische Einzelprüfungen;
- sonstige gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Messungen und Prüfungen.

12.6

Ein negatives Mess- oder Prüfergebnis kann auch dann auftreten, wenn Garage Dibiasi die Vorbereitung, Einstellung, Reparatur oder technische Anpassung nach bestem Wissen und fachlich korrekt durchgeführt hat.

12.7

Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein negatives Mess- oder Prüfergebnis nicht ausgeschlossen werden kann und keinen Mangel der von Garage Dibiasi erbrachten Dienstleistung darstellt, sofern die vereinbarte Leistung fachgerecht erbracht wurde und das negative Ergebnis nicht auf eine von Garage Dibiasi zu vertretende Pflichtverletzung zurückzuführen ist.

12.8

Wird aufgrund eines negativen Mess- oder Prüfergebnisses eine Nachprüfung, Nachmessung, weitere Diagnose, technische Anpassung, Reparatur oder zusätzliche Dokumentation erforderlich, werden die hierfür anfallenden Kosten nach effektivem Aufwand verrechnet, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

12.9

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Fahrzeug eine behördliche Prüfung nicht besteht und deshalb weitere Arbeiten oder mehrere Prüf- bzw. Messdurchgänge erforderlich werden.

12.10

Kosten von Behörden, Prüfstellen, externen Sachverständigen, Messlaboren oder sonstigen Drittstellen gehen zulasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

12.11

Garage Dibiasi übernimmt keine Garantie dafür, dass ein Fahrzeug einen bestimmten Messwert erreicht oder einen bestimmten Grenzwert einhält, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde.

12.12

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche für Homologation, Zulassung und technische Prüfung erforderlichen Unterlagen und Angaben vollständig und wahrheitsgemäss zur Verfügung zu stellen.

13. Pannenhilfe und Pannendienst

13.1

Garage Dibiasi erbringt Pannenhilfe und Pannendienst nach Möglichkeit entsprechend dem Auftrag und den örtlichen Gegebenheiten.

13.2

Der Kunde hat möglichst genaue Angaben über Standort, Fahrzeug, Pannenursache, Fahrzeugzustand und besondere Umstände zu machen.

13.3

Eine erfolgreiche Behebung einer Panne vor Ort kann nicht garantiert werden.

13.4

Ist eine Reparatur vor Ort nicht möglich oder nicht sinnvoll, kann das Fahrzeug abgeschleppt oder anderweitig transportiert werden.

13.5

Zusätzliche Kosten aufgrund besonderer Umstände, erschwerter Zugänglichkeit, notwendiger Spezialgeräte, Wartezeiten, Drittleistungen oder behördlicher Anordnungen können separat verrechnet werden.

14. Abschleppen und Bergung

14.1

Abschlepp- und Bergungsleistungen werden nach den jeweiligen örtlichen und technischen Möglichkeiten ausgeführt.

14.2

Bei Unfällen, Fahrzeugen in schwierigem Gelände, blockierten Fahrzeugen, schweren Fahrzeugen oder besonderen Bergungssituationen kann der Einsatz spezieller Hilfsmittel erforderlich sein.

14.3

Zusätzliche Aufwendungen für Spezialfahrzeuge, Krane, Hebezeuge, externe Bergungsunternehmen oder sonstige Drittleistungen werden dem Kunden verrechnet.

14.4

Eine erfolgreiche Bergung kann nicht garantiert werden, wenn dies aufgrund der örtlichen, technischen oder sicherheitsrelevanten Umstände nicht möglich oder nicht verantwortbar ist.

15. Fahrzeug-, Maschinen- und Gütertransporte

15.1

Garage Dibiasi führt Transporte von Fahrzeugen, Maschinen und Gütern im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit aus.

15.2

Der Kunde hat vollständige und korrekte Angaben über das Transportgut zu machen, insbesondere über Gewicht, Abmessungen, Zustand, Wert und besondere Eigenschaften.

15.3

Mehrkosten aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Kunden gehen zulasten des Kunden.

15.4

Dies gilt insbesondere für Mehrkosten aufgrund von Übergewicht, Überbreite, Sonderbewilligungen, erschwelter Zufahrt, Wartezeiten oder notwendigen Spezialtransportmitteln.

16. Fahrzeugaufbewahrung und Standkosten

16.1

Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten ist das Fahrzeug innert angemessener Frist abzuholen.

16.2

Wird ein Fahrzeug trotz Aufforderung nicht abgeholt, kann Garage Dibiasi nach Ablauf einer angemessenen Frist Stand- und Lagerkosten verrechnen.

16.3

Bei offenen Forderungen bleiben die gesetzlichen Rechte von Garage Dibiasi vorbehalten.

17. Gewährleistung und Mängel

17.1

Garage Dibiasi erbringt ihre Leistungen fachgerecht und entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang.

17.2

Für Werkleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung, soweit diese nicht rechtsgültig durch individuelle Vereinbarung geändert oder ausgeschlossen werden können.

17.3

Der Kunde hat die erbrachte Leistung bzw. das Fahrzeug nach der Übergabe im Rahmen des Zumutbaren zu prüfen.

17.4

Festgestellte Mängel sind Garage Dibiasi möglichst umgehend mitzuteilen.

17.5

Bei berechtigten Mängeln ist Garage Dibiasi Gelegenheit zur Prüfung und, soweit gesetzlich vorgesehen und zulässig, zur Nachbesserung zu geben.

17.6

Ohne vorgängige Rücksprache mit Garage Dibiasi vorgenommene Reparaturen durch Dritte können die Gewährleistungsansprüche beeinträchtigen, soweit gesetzlich zulässig.

17.7

Keine Gewährleistung besteht, soweit gesetzlich zulässig, für Schäden oder Mängel, die insbesondere auf normale Abnutzung, unsachgemässe Behandlung, nachträgliche Veränderungen, Unfälle, äussere Einwirkungen oder Arbeiten Dritter zurückzuführen sind.

18. Haftung

18.1

Garage Dibiasi haftet im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch schuldhafte Pflichtverletzungen verursacht werden.

18.2

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall ausgeschlossen.

18.3

Garage Dibiasi haftet nicht für Folgen, die sich aus bereits vorhandenen Mängeln, normaler Abnutzung, altersbedingter Materialermüdung oder nicht von Garage Dibiasi verursachten Umständen ergeben, soweit gesetzlich zulässig.

18.4

Bei Fahrzeugen mit hoher Laufleistung, erheblichem Alter, Vorschäden, Rennsportnutzung, Tuning oder umfangreichen Umbauten kann das Risiko weiterer Schäden erhöht sein.

18.5

Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

19. Drittleistungen

19.1

Garage Dibiasi ist berechtigt, für einzelne Leistungen geeignete Drittunternehmen oder Fachspezialisten beizuziehen.

19.2

Dies kann insbesondere Karosserie- und Lackierarbeiten, Spezialreparaturen, Transporte, Bergungen, Prüfungen, Messungen, Gutachten, Homologationen, Zollabfertigungen und technische Abnahmen umfassen.

19.3

Daraus entstehende Fremdkosten können dem Kunden weiterverrechnet werden.

20. Eigentumsvorbehalt und Retentionsrecht

20.1

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Garage Dibiasi, soweit ein Eigentumsvorbehalt vereinbart und gesetzlich zulässig ist.

20.2

Garage Dibiasi behält sich die gesetzlichen Retentions-, Pfand- und Sicherungsrechte an Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und sonstigen Gegenständen vor, die sich rechtmässig im Besitz von Garage Dibiasi befinden.

20.3

Bei offenen Forderungen kann Garage Dibiasi die Herausgabe eines Fahrzeuges oder sonstigen Gegenstandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurückhalten.

21. Mitwirkungspflichten des Kunden

21.1

Der Kunde verpflichtet sich, Garage Dibiasi alle für die Auftragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäss zur Verfügung zu stellen.

21.2

Der Kunde hat insbesondere über bekannte technische Mängel, Vorschäden, Unfälle, Umbauten, Tuningmassnahmen, besondere Fahrzeugausstattung und bestehende Warn- oder Kontrollanzeigen zu informieren.

21.3

Der Kunde trägt die Verantwortung für Nachteile und Mehrkosten, die durch unrichtige oder unvollständige Angaben entstehen, soweit gesetzlich zulässig.

22. Gesetzeskonformität und Verwendung

22.1

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nach Abschluss der Arbeiten entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften verwendet wird.

22.2

Technische Veränderungen können dazu führen, dass ein Fahrzeug im öffentlichen Strassenverkehr nicht oder nur nach entsprechender Prüfung und Genehmigung verwendet werden darf.

22.3

Garage Dibiasi weist insbesondere bei Tuning-, Umbau- und Leistungssteigerungsarbeiten darauf hin, dass eine Eintragung, Genehmigung oder Einzelabnahme erforderlich sein kann.

23. Motorsport und nicht öffentliche Nutzung

23.1

Bestimmte Fahrzeuge, Fahrzeugteile und technische Umbauten können für Motorsport, Rennstrecken, Wettbewerbe, Ausstellungen oder andere nicht öffentliche Einsatzbereiche bestimmt sein.

23.2

Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die für den jeweiligen Einsatz geltenden Sicherheitsvorschriften und Reglemente einzuhalten.

23.3

Fahrzeuge oder Fahrzeugteile, die nicht für den öffentlichen Strassenverkehr zugelassen sind, dürfen vom Kunden nicht entgegen den gesetzlichen Vorschriften im öffentlichen Verkehr verwendet werden.

24. Datenschutz

24.1

Garage Dibiasi bearbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

24.2

Personendaten können insbesondere zur Bearbeitung von Aufträgen, Kommunikation mit Kunden, Erstellung von Offerten und Rechnungen, Abwicklung von Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten bearbeitet werden.

24.3

Soweit für die Erbringung einer Leistung erforderlich, können Daten an Lieferanten, Versicherungen, Behörden, Prüfstellen, Spediteure oder weitere Dienstleistungspartner weitergegeben werden.

25. Änderungen der AGB

25.1

Garage Dibiasi kann diese AGB jederzeit ändern.

25.2

Für bereits abgeschlossene Verträge gelten grundsätzlich die bei Vertragsabschluss gültigen AGB.

25.3

Die jeweils aktuelle Fassung der AGB wird auf der Website von Garage Dibiasi veröffentlicht und ist dort einsehbar.

26. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1

Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen Garage Dibiasi und dem Kunden ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

26.2

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand am Sitz von Garage Dibiasi in **Marbach SG**.

26.3

Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

27. Schlussbestimmungen

27.1

Diese AGB bilden zusammen mit der jeweiligen Offerte, Auftragsbestätigung, Rechnung oder individuellen Vereinbarung die Grundlage des Vertragsverhältnisses.

27.2

Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

27.3

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

27.4

Die deutsche Fassung dieser AGB ist massgebend.

Garage Dibiasi

Staatsstrasse 66
9437 Marbach SG
Schweiz

Einzelunternehmen – Sitz Marbach SG

AGB gültig ab 4. September 2026